

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.03.2023

Geschäftszahl

Ra 2022/20/0330

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2022/20/0184 E 14. September 2022 RS 2

Stammrechtssatz

Der in § 34 AsylG 2005 verwendete Begriff des Familienangehörigen ist - anders als etwa bei der Anwendung des § 35 AsylG 2005, der in seinem Abs. 5 festlegt, wer nach dieser Bestimmung als Familienangehöriger anzusehen ist - im Sinn der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG 2005 zu verstehen (vgl. VwGH 24.10.2018, Ra 2018/14/0040 bis 0044; 17.5.2022, Ra 2021/19/0209). Keine der in § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG 2005 angeführten Konstellationen erfasst das Verhältnis eines Fremden zu seinen Geschwistern.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022200330.L01